

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

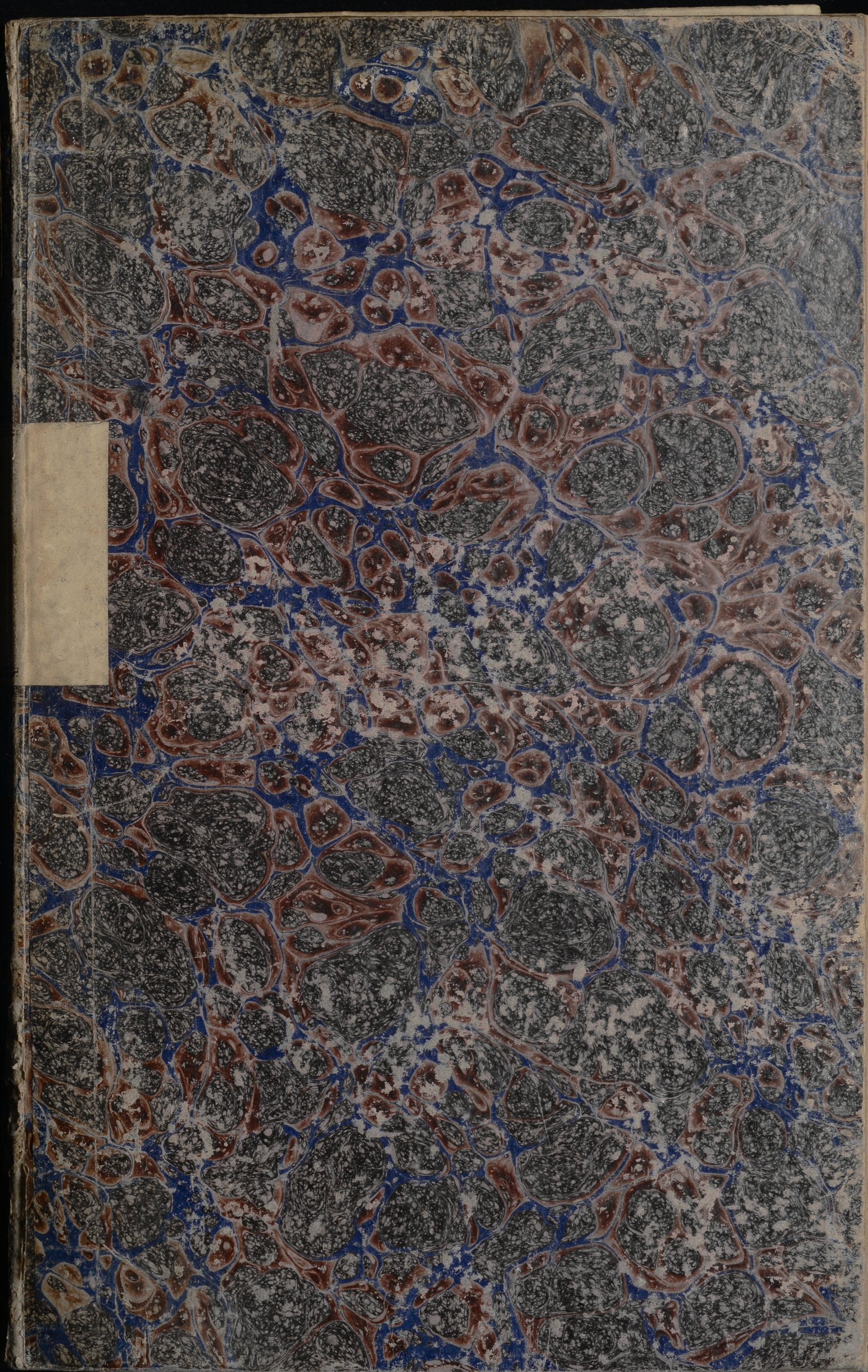
Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der diesjährigen Kreis-Defensions-Kosten zum Antheil der Städte sowohl des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, als des Fürstenthums Schwerin : Schwerin, den 16ten December 1798

Schwerin: gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, [1798?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874339324>

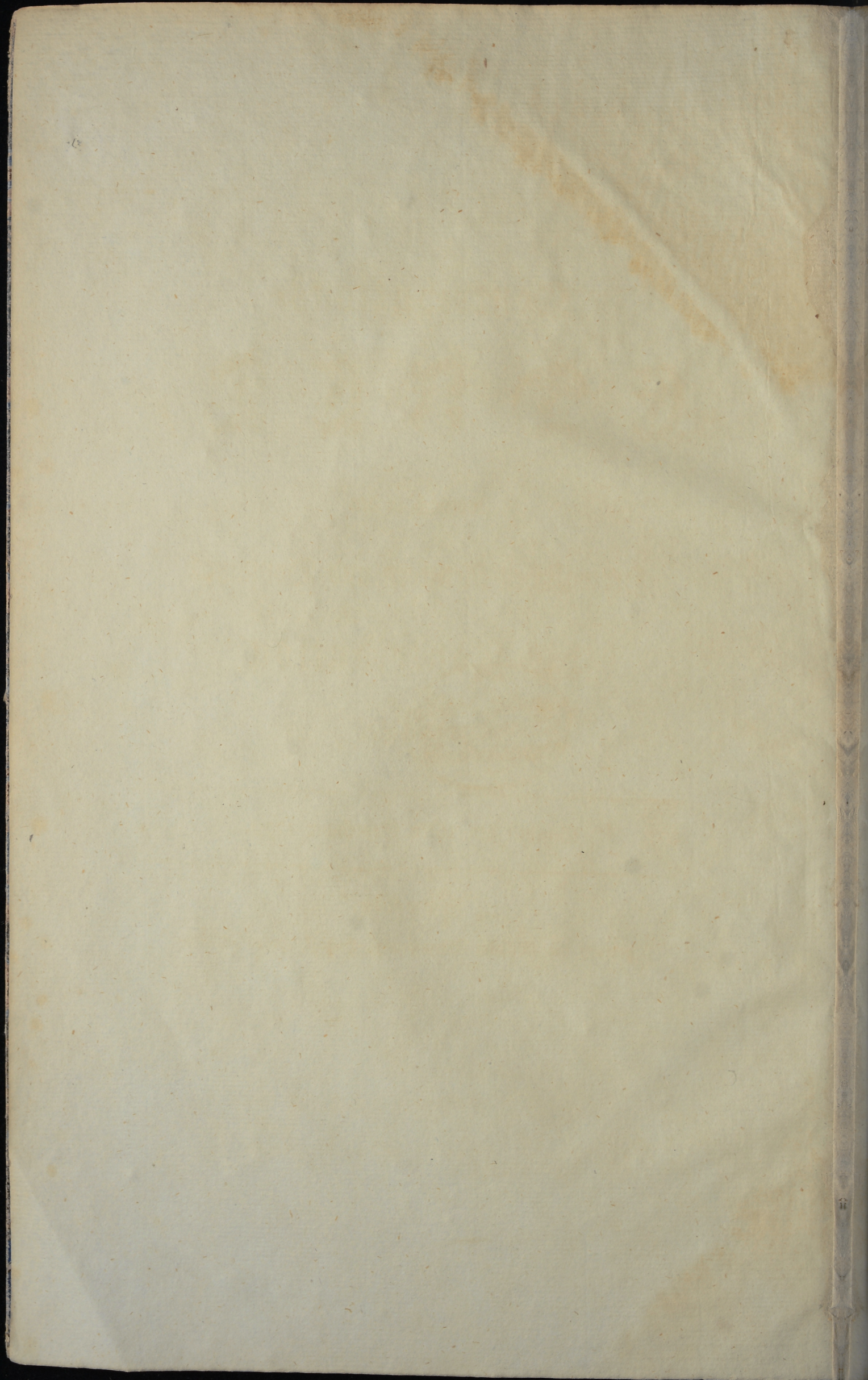
Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

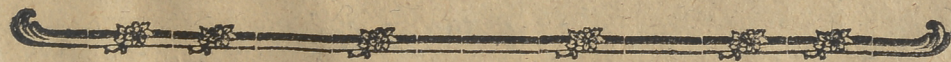
~~Mk-79(2)~~



Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ragueburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Einforderungs = Edict,
wegen der diesjährigen
Kreis = Defensions = Kosten
zum Antheil
der Städte,
sowohl
des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,
als
des Fürstenthums Schwerin.

Schwerin, den 16ten December 1798.



Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Einleitung
Zur Geschichte
der Stadt Rostock
von
Johann Friedrich
Graf v. Rostock
1794

Einleitung
Zur Geschichte
der Stadt Rostock
von
Johann Friedrich
Graf v. Rostock
1794

Einleitung
Zur Geschichte
der Stadt Rostock
von
Johann Friedrich
Graf v. Rostock
1794

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Entbieten gesammten Unfern LandesCollegien, auch Hof- Civil- und MilitairBedienten, Unserer Universität zu Rostock, auch der Geistlichkeit, so wie Bürgermeister, Richtern und Räthen, in Unfern Städten, sowohl der Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow, als des Fürstenthums Schwerin, respective Unfern gnädigsten Gruß, und fügen hiemit zu wissen: daß Wir, auf dem vorgewesenen allgemeinen Landtage zu Malchin die, zur Sicherstellung des nördlichen Deutschlands und des NiederSächsischen Kreises insonderheit, vom 1sten Januar bis zum 31sten Decbr. 1798

A 2

von

von Uns aufgewandten Kosten, zum Antheil der Städte Unserer beiden Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow, mittelst des Landtags Abschiedes vom 6ten Decbr. d. J. mit Vorbehalt der landesherrlichen Gerechtsame, zu 35000 Rthlr. Gold, nach den hausverfassungsmässigen Verhältnissen, folglich mit Ausschluss des Stargardischen Kreises, zu Dreissig Tausend Reichsthaler Gold angenommen und, zu deren leichterem Aufbringung, den von Unserer Ritter- und Landschaft Uns vorgeschlagenen Contributionsmodus genehmiget, auch auf die Städte Unsers Fürstenthums Schwerin, wegen deren zu 8008 Rthlr. Gold verfassungsmässig berechneten Quote der diesjährigen Kreis Defensionskosten dieses Unsers Fürstenthums, hiemit erweitert haben, mithin sowohl von den Städten Unsers Mecklenburgschen und Wendischen Kreises, als Unsers Fürstenthums Schwerin, mit Inbegriff der in denselben wohnenden Eximirten allerlei Standes und Wesens, zu den Kreis Defensionskosten dieses Jahres, nachstehende respective Beiträge kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen.

Erster Abschnitt:

Von den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, auch des Fürstenthums Schwerin.

I. An liegenden Gründen.

- 1) Von den städtischen Kammerei Gütern wird in gleicher Maasse und auf gleiche Art, auch auf gleichen Zeitraum, wie in den ritterschaftlichen Gütern, zur Quote der Städte gesteuert;

2)

						Nbr., Rthlr. fl.
2)	von einem vollen oder ganzen Hause	•	:	:	1	16
3)	von einem halben Hause	•	•	:	•	32
4)	von einem viertel Hause oder Bude	•	:	•	:	16
5)	von einer halben Bude	•	•	•	•	8
6)	von einem Morgen Acker der jährlich besäet wird	•	:	:	:	4
7)	von einem Morgen Acker der in Schlägen liegt	•	•	:	•	2
8)	von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt- Felde geworben wird	:	•	:	:	2
9)	von einem zweispännigen Fuder Heu	•	•	•	•	1

II. Von Personen.

1)	Nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Er- zieherinnen	•	•	•	•	•	1	24
2)	Tagelöhner männlichen Geschlechts	•	•	:	:	:	:	24
	Tagelöhner weiblichen Geschlechts	•	•	•	:	:	:	16
3)	Knechte und Mägde so dienen können und nicht wollen	•	:	:	:	1	:	16
4)	in Lohn und Libree stehende Bediente und Gutscher	•	:	:	:	:	:	24
5)	in Lohn stehende DienstMädgens	•	•	•	•	•	•	8
6)	in Lohn und Brod stehende Knechte	:	:	•	:	:	:	16
7)	Schulmeister, männ- oder weiblichen Geschlechts	•	:	:	:	:	:	24
8)	ThorWärter	•	•	•	:	•	•	32

III. Vom Gehalt oder Pension.

Bürgermeister, Rathmänner und Secretarien in
den Städten von 100 Rthlr. ihres Gehalts • • 1 • 24
beträgt ihr ganzes DienstEinkommen nicht über 300
Rthlr. so erlegen sie von 100 Rthlr. • • • • 24

Die in den Städten wohnenden, und von ihren Zin-
sen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie
nicht wirkliche Eximirte sind,

a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben,
sind, als personae miserabiles anzusehen und gänzlich frei.

b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich ha-
ben, geben sie • • • • • 4 •

Einf.-Ldiert für Städte.

B

c)

IV. Von Kaufmannschaften.

- | | | |
|-----|---|------|
| 1) | Ein Großhändler | 16 |
| 2) | ein großer Holzhändler | 16 |
| 3) | ein Pferdehändler, der Messen bezieht | 16 |
| 4) | ein Pferdehändler, der keine Messen bezieht | 4 |
| 5) | Wollhändler en gros | 8 |
| 6) | ein Lumpenhändler | 10 |
| 7) | ein mit Seiden- oder GalanterieWaaren, Tafen, Korn
oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann in Parchim,
Güstrow, Schwerin und Bülow | 12 |
| | in den übrigen Städten | 6 |
| 8) | ein hauptsächlich mit Zigen, Kattunen- und EllenWaa-
ren, auch mit einigen SeidenWaaren handelnder Kauf-
mann in Parchim, Güstrow, Schwerin und Bülow | 8 |
| | in den übrigen Städten | 4 |
| 9) | ein lediglich mit Zigen, Kattunen und dergleichen Ellen-
Waaren handelnder Kaufmann in Parchim, Güstrow,
Schwerin und Bülow | 6 |
| | in den übrigen Städten | 3 |
| 10) | ein Gewürzhändler, insoferne er dabei keinen Wein-
handel führet, in Parchim, Güstrow, Schwerin und
Bülow | 4 |
| | handelt aber auch mit Wein, so giebt er einen Reichs-
thaler mehr. | |
| | in den übrigen Städten | |
| 11) | ein bloß mit HaafWaaren handelnder, sonst eine ganz
geringe Handlung treibender Krämer, auch Messer-
händler, Leinwands, Glas- und OlitatenKrämer | 1 24 |
| 12) | ein Apotheker in Parchim, Güstrow, Schwerin und
Bülow | 10 |

Nr. 3. 4. 5.
Rthlr. fl.

in den übrigen Städten, wo ein praktischer Arzt ist = 5 "

in Städten wo kein Arzt ist = 3 "

Handelt ein Apotheker mit Wein, so giebt er in jedem der vorigen Ansätze einen Rthlr. mehr.

Jeder dieser Vorstehenden giebt für einen HandlungsBedienten

= 1 "

für einen Provisor = 2 "

für einen Burschen = 16 "

13) Kesselhändler und Sensenträger = 2 "

für jeden Gesellen = 32 "

für jeden Jungen = 16 "

14) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Nagenzäuger = 32 "

15) ein Jude mit offenen Laden in den größeren Städten = 12 "

in den kleineren Städten = 8 "

Ein, mit zwei Knechten auf den Hausir-Handel privilegirter Jude, in den größeren Städten

= 6 "

in den kleineren Städten = 4 "

Ein ohne Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude, in den größeren Städten

= 4 "

in den kleineren Städten = 3 "

jeder Judenknecht = 1 "

V. Von der Profession und Gewerbe.

1) Ein StadtMusicant, für jede Stadt seiner Aufwartung = 1 "

2) ein städtischer PachtMüller, er sei Wind- oder Wasser-

Müller, von jedem 100 Rthlr. Pacht = 1 "

für jeden Gesellen = 32 "

für jeden Burschen = 16 "

3) ein Müller, der eine eigene, oder städtische Erbpacht-

Mühle hat, für jeden MahlGang = 4 "

für Gesellen und Jungen wie Nr. 1.

4) ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder

ErbPacht hat, aber in der Stadt wohnet und für diese

32

mahlet,

- mahlet, außer seiner, zu der DomanialQuote ange-
schlagenen PachtAbgabe, für jeden MahlGang = 2 = 24
- 5) ein Walf: Loh: oder Graupen: auch PapierMüller, wenn
er eine eigene Mühle hat, für jeden Gang = 3 =
für Gesellen und Jungen, wie andere Müller.
- 6) ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Handwerk
welches er wolle, auch Becker, Schlächter zc. = 32
für jeden Gesellen = 24
für jeden Burschen = 8
- 7) ein Schweinschneider = 12
- 8) ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken oder
Aemter mit abwartet = 2
für jede Stadt seines Districts noch außerdem = 1
ein Schornsteinfeger der nur an seinen WohnOrt ar-
beitet = 16
für jeden Gesellen = 1
für jeden Burschen = 16
- 9) ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit
abwartet = 6
wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt 3
ein HalbMeister = 1
für jeden Abdecker = 1
- 10) eine GrüzQuerre giebt gleich den Professionisten, ein
GrüzMüller aber wie andere Müller.
- 11) Die Pächter der StadtBurge oder sonstiger, zu Stadt:
Recht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr.
Pacht = 16
Die AflerPächter derselben, als Holländer, Schä-
fer zc. von jedem 25 Rthlr. Pacht = 10

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

- 1) Gastwirths der ersten Classe, in den Städten Güstrow
und Schwerin = 8

2)

	Möbdr.	Möbdr.	fl.
2) Gastwirth der zweiten Classe in benannten Städten	4		
3) Gastwirth in den übrigen Städten, nach Verhältnis ihres Verkehrs,	2 bis	3	
4) Brauer und die Mülzer, die dieses Gewerbe im Großen treiben			8
5) Brauer, die dieses Gewerbe im Kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Verkehrs,	1 bis	5	
6) Branntweinbrenner, nach Verhältnis ihres Betriebs,	1, 2, 4, 6, 8, 10 bis	12	
7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb dieser Nahrung			2
8) kleine Fuhrleute			24
9) ein Ackermann, der nicht von der Profession beiträgt			24

VII. Vom Vieh.

1) für einen Ochsen									4
2) für eine Kuh									3
3) für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird									4
4) für ein Pferd, was nicht zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird, derer die zu Stadt-Recht stehen									24
5) für ein Schaaf oder Hammel									$\frac{1}{2}$
6) für eine Ziege									16
7) für ein Faselischwein									1

Anmerkungen.

1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein andres ausgemacht wäre.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen plis
 Einf. Edict für Städte. C cor-

corporibus, oder einem Fremden oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Magistrats oder des StadtGerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind; ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert sind; ob sie Predigern, SchulBedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit- oder ErbPacht vermiethet sind?

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maasstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen NahrungsBetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders; jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel oder species eines und desselben NahrungsBetriebs zu deuten.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeistern und Rath des Orts eingehoben, und mit gedoppelten richtigen Specificationen, an den LandKasten, aus den Stifts Städten aber, an Unsre Renterei eingesendet.

6) Die Beiträge werden in Qzdr. entrichtet.

7) Die Collectur muß zur Hälfte auf Fastnacht und zur andern Hälfte auf Ostern 1799 beschaffet seyn; die Einsendung in den LandKasten geschieht Ostern und Trinitatis, um sodann die Zahlung zu leisten, wozu ein executoriale generale hiemit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats ganz oder zum Theil frei; jedoch hat jeder Magistrat bei Einreichung seiner Verzeichnisse jedesmal die Gründe anzuzeigen, warum er diese oder jene Person ganz oder zum Theil frei lassen zu dürfen, sich berechtigt glaubt.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen bloß zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen

Un-

Unterschied, ob sie unter privater Jurisdiction des Magistrats, oder des fürstlichen Stadtgerichts, oder im sonstigen, der Jurisdiction des Rathes nicht unterworfenen, zu Bürgerrecht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu Stadtrecht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Caput I. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen, sondern für die Abgaben, von deren Personen und Hausgenossen normiret der folgende

Zweite Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militair-
Stande, Geistlichen und Gelehrten in den Städten
der Herzogthümer Mecklenburg, auch des Fürsten-
thums Schwerin.

Erste Classe,
für die wirklichen Hof- und CivilBedienten.

Von Salarien in baarem Gelde erlegen von jeglichem
Hundert:

- | | | |
|--|---|----|
| A. Geheime- und LandRäthe | 3 | 36 |
| Sind erstere aber Mitglieder der Regierung und Lehn-
Kammer; so geben sie 3 Rthlr. 36 fl. vom 100. | | |
| B. Räthe in der Regierung und LehnKammer wie auch die
übrigen Bedienten dieses Collegii, bis zum Secretär
inclusiv, | 3 | 36 |
| Die Subalternen | 1 | 24 |
| C. OberKammerherr, OberHofmarschall, Hofmarschall,
Oberstallmeister, OberHofmeister, OberJägermeister
und alle, welche gleichen Ranges mit diesen sind | 2 | 12 |
| D. 1) Sämmtliche HofmarschallAmtsGlieder, Kammerher-
ren und Kammerjunker | 1 | 24 |

2)

2)

- 2) CabinetsBediente, Leib- und HofMedici, salarirte
Ärzte und Chirurgen : : : : I : 6

Anmerkung. Es wäre denn, daß die Ärzte in der Rubrik A, 1. oder 7. mit einer Kopfsteuer ergriffen würden, die höher als die Abgabe vom Salario ist, als in welchem Fall sie einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, Erlegniß machen.

- 3) HofmarschallAmtsSubalternen und die übrigen Hof-
und sämtliche LibreeBediente : : : : 18

- 4) Die HofKünstler und KapellMusici, Sänger und Sän-
gerinnen : : : : 24

- E. 1) Würdliche Mitglieder des Kammer- und ForstCollegii 3 :

- 2) Die Subalternen, auch Renterei- und MünzBediente I : 24

- F. 1) Die bei den drei LandesGerichten, dem Consistorium,
auch SteuerCollegium und AcciseDepartement in
Function und Besoldung stehende Räte, Ober- und
UnterBediente, auch KirchenVisitationsSecretarien
und die Fiscäle der LandesGerichte : : : : I : 6

Beträgt ihr ganzes DienstEinkommen nicht über 300

Mthr.; so erlegen sie vom Hundert : : : : 18

- G. 1) ElbZollBeamte und PostDirectores : : : : 2 : 12

- 2) Beamte, Ober- und Forstmeister, Stallmeister, Hof-
BauDirector, Licent- Accise- und ZuchthausInspector,
OberJäger, OberForster auch Zollberechner und
deren Schreiber : : : : I : 6

- 3) HofJäger und Forster, auch übrige Forst- und Jagd-
Bediente, Stall- Gefütt- und Amts- auch Salzwerks-
Bediente, die in Besoldung stehen : : : : 18

- H. 1) StadtRichter und Actuarien : : : : 24

sind sie zugleich immatriculirte Advocaten, so geben sie
als solche die unten bestimmte Personalsteuer besonders.

- 2) Sind sie aber Characterisirte; tragen sie bei : : : : 36

- I. Archiv- und LotterieBediente : : : : 36

K.

	NZwdr.	Rthlr.	fl.
K. 1) Steuer- und AcciseEinnnehmer und Postmeister	•	•	24
2) Post- auch Zuchthaus- und BestungsUnterbediente	•	•	18
L. Pensionirte Personen, von jedem Hundert ihrer Pension	•	•	18

1. Anmerkung. Alle vorbenannte erlegen diese angelegte Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem Ansage von jedem Hundert, und zwar durchhin in NZwdr; jedoch werden die in Gold gezahlte Salarien mit 10 Rthlr. Disconto in NZwdr. reducirt, und darnach die Abgabe berechnet. Eben so versteht es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steigt der Ansage mit jedem halben oder viertel-Hundert auf die Hälfte oder ein Viertel desselben.

2. Anmerk. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen, und daraus Einkommen oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sei.

3. Anmerk. Wirklich dienstleistende, aber unbesoldete Bedienten geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, wosern sie nicht von der folgenden Classe ergriffen werden.

Zweite Classe, für die nicht in Befoldung stehende Personen.

NZwdr.
Rthlr. fl.

Von ihrem Kopfe entrichten:

A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in Städten, wenn solche nicht mit LandGütern im Lande angesessen, oder nicht wirkliche ordentliche MagistratsPersonen sind, folgendergestalt:

- | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1) alle TitulairRäthe | • | • | • | • | 7 | • | 24 |
| 2) mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und BeamtenChar- | | | | | | | |
| gen characterisirte, von MajorsRang inclusive an, | | | | | | | |
| und höher hinauf | • | • | • | • | 7 | • | 24 |

Einf. Edict für Städte.

D

3)

Anmerkung. Die unter den 3 ersten Nummern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche wirklich in der Charge oder in dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur insoferne sie unter den weiter hin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

Physici = = = = = = = = = = 3 = 36

haben sie unter 10 Jahre vor Annahme der Procura-
tur advocirt, „ „ „ „ „ „ „ „ 5 12

a) wenn sie characterisirt sind; so entrichten sie nach Vorschrift des Absatzes A, 1. 2. 3; jedoch sind Promotionen nicht für Characterisirungen zu rechnen.

4) Hof-Apotheker : : : : : : : 6:

a) wenn sie unter Hundert Rthlr. Einkünfte haben, gehö-
ren sie zu den personis miserabilibus, welche durchhin frei
sind;

b) $\log_2 1000$

Währ.
Rthlr. fl.

b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt	3	:
c) von 300 bis 500 Rthlr.	7	: 24
d) über 500 bis 1000 Rthlr.	11	: 12
e) über 1000 Rthlr.	15	:
f) über 2000 Rthlr.	24	:
g) über 3000 Rthlr.	50	:
h) über 4000 Rthlr.	100	:
i) über 5000 Rthlr.	200	:
D. Magistri und practicirende Candidati juris, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche Amtsinnehmer, Candidati theologiae, die nicht Hauslehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich, oder unter einer der vorbezeichneten Classen nicht schon begriffen werden können	36	:
E. Ingenieurs und Landmesser, ohne sonstigen Betrieb zu haben	24	:
F. SteuerAufseher, Thor- und MühlenSchreiber	18	:
G. Männliche Domestiken	18	:
Weibliche Domestiken	6	:

Anmerkung. Jedoch ergreift dies nicht die Domestiken der GutsBesitzer.

Dritte Classe, für die MilitairBediente.

MilitairPersonen geben folgendermaassen:

A. Generalleutenant	22	: 24
GeneralMajors	18	: 36
Oberster, wenn er ein Regiment hat	15	:
Dieselben von ihren Compagnien	15	:
B. Alle CompagnieChefs von ihrer Gage und Compagnie überhaupt	15	:

D 2

C,

	93abr.	94thr.	95thr.
C. StaabsCapitains, Subalternen: auch zum Unterstab gehörige Officiers, imgleichen die zum KriegsCommissariat bestellten Officianten von 100 Rthlr.	36	36	36
D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlr.	18	18	18

Vierte Classe,
für Gelehrte und die Geistlichkeit.

A. Academie Verwandte:

1. Professores ordinarii und andere salarirte Mitglieder
der Universität zu Rostock geben von 100 Rthlr. ihres
Gehalts " " " " " " " " = 24
- 2) Die academischen Officianten und Bedienten von 100
Rthlr. ihres Gehalts " " " " " " " " = 12

B. Superintendenten, Kirchen- und ConsistorialRäthe,
HofPrediger, Präpositi und Seniores von 100 Rthlr.

C. Prediger, von 100 Rthlr. ihres feststehenden, in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 Rthlr. beträgt, $\frac{1}{4}$ pC. beträgt es über 200 Rthlr. $\frac{1}{2}$ pC.

1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistliche haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.

2. Anmerk. Jedoch auch die Erlegnisse, wegen Grundstücke zu der ersten Classe, dürfen mit dieser Salzarten-Abgabe nicht vermischet werden; sondern es wird damit nach der gemachten Bestimmung gehalten.

D. 1) Oeconomi		I 2 24
2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantores und übrige Schullehrer, auch Collaboratores nnd Substituti geben PersonalAbgabe		16

F. Rüster:

- | | |
|----------------------------------|----|
| a) ohne ein Handwerk zu treiben | 8 |
| b) wenn sie ein Handwerk treiben | 16 |

212

Anmerkung 1. Diejenigen, welche in der 2ten, 3ten und 4ten Classe KopfGeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

Anmerk. 2. Die geistlichen Wittwen sind gänzlich frei: es wäre denn, daß sie, ausser ihrem Wittthum eigene Capitalien besitzen; so leisten sie hievon, und nicht weiter, die in der zwoten Classe unter C. vorgeschriebene Abgabe.

F. Die Kirchen: auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, in den Land- und Stifts-Städten, worunter jedoch das, in der Stadt Ribnitz belegene LandesKloster nicht begriffen ist, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

I.

Alle, nach den vorliegenden Maasstäben, auffkommende Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der respectiven Dehenten in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, auch des Fürstenthums Schwerin, von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben und mit den vorgeschriebenen, gehörig zu unterschreibenden Besondern und richtigen Specificationen, respectibe um Fastnacht und Ostern 1799, aus ersteren in den Land- und freiwilligen Kassen, aus dem Fürstenthum Schwerin aber an Unsrer Renterei unmittelbar, abgeliefert.

II.

Von den Eximitten weltlichen Standes werden die edictmässigen Beiträge in Möbr. zwar gleichfalls in Unsern Städten von dem Magistrat, auf Fastnacht 1799, erhoben und mit einer gleichmässigen richtigen besondern Specification an den Land- und freiwilligen Ka-

Einl. Edict für Städte.

§

sten

sten und resp. an Unsre Renterei abgeliefert, eine zweite gleichmässige Specification aber, zur landesherrlichen Auf- und Einsicht, unmittelbar an die herzogliche Regierung eingesandt.

Nur in den Städten, in welchen ein Dicastrium seinen Sitz hat, werden die edictmässigen Beiträge der weltlichen Eximirten, und zwar in der Alt- und NeuStadt Schwerin die vom CivilStande der ersten und zwoten Classe durch Unsere JustizKanzlei hieselbst, die vom HofStat durch Unser HofMarshallAmt, in Güstrow und Rostock von beiden ersten Classen respective durch Unser Hof- und LandGericht und Unsere JustizKanzlei daselbst, in Bügow hingegen durch Unsern GeheimenRath von Derzen, vermöge Unserer dazu ertheilten SpecialAufträge, auf Fastnacht 1799 wahrgenommen und, mit einer gleichmässigen Specification an den Ritter- und Landschaftlichen LandRasten und resp. an Unsre Renterei übermittelt, eine zweite Specification aber unmittelbar zur herzoglichen Regierung eingesandt.

III.

Ein gleiches ist, in Ansehung der zur 3ten Classe des zweiten Abschnitts gehörigen MilitairPersonen und deren edictmässigen Beiträge, Unserer KriegsCommission, so wie wegen der AcademieVerwandten zu Rostock, dem Rector und Concilium daselbst aufgegeben.

IV.

So viel hingegen die Geistlichkeit und milden Stiftungen in den Städten anbelangt, sind Unsre EhrnSuperintendenten angewiesen: von denen ihnen untergeordneten Predigern, Schul- und KirchenBedienten, auch geistlichen Rechnungsführern Unserer beiden Herzogthümer, insoferne solche in der 4ten Classe des 2ten Abschnitts aufgeführt stehen, die edictmässigen Beiträge auf Fastnacht 1799 einzufordern und mit einer eigenhändig unterschriebenen Specification, welche in Rücksicht auf die unter ihnen stehenden pia corpora landesherrlichen Patronats, mit einem concernirenden beglaubigten Auszug der jüngsten Register belegt seyn muß, an den ritter- und landschaftlichen LandRasten, so wie aus Unserer StifftsSuperintendentur an Unsre Renterei, einzusenden, eine zweite Specification aber zur herzoglichen Regierung einzureichen.

V.

Die Beiträge der Eximierten und piorum corporum in den Land-
 Städten kommen, so wie die Beiträge aus den Oeconomie- und
 Kammerei-Gütern, landesverfassungsmässig Unsern Domainen an de-
 ren Quote zu einem Drittheil, zu zwei Drittheilen aber der Bei-
 trags-Summe Unserer Landschaft, für diesmal, nach der unter Ritter-
 und Landschaft getroffenen Vereinbarung, die aus den Stifts-Städ-
 ten hingegen, zu zwei Drittheilen den Domainen Unseres Fürsten-
 thums Schwerin, zu Hülfe und zu gute.

VI.

Zur Einnahme dieser ausgeschriebenen Beiträge aus den Städ-
 ten Unseres Mecklenburg- und Wendischen Kreises den Engern Aus-
 schuss in Rostock zu bestellen, haben Wir für diesmal Unserer Ritter-
 und Landschaft aus bewegenden Ursachen verstattet, als welcher der
 gedachten Ritter- und Landschaft Rechnung abzulegen und Uns über
 das Nöthige, auf Unser Verfügen, Berichte zu erstatten hat.

VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzen und Be-
 schwerden, wollen wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden,
 durch Inhibition oder Suspensiv-Berordnungen, ohne die dringendsten
 Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, sondern auch selbst in
 einem solchen seltenen Fall die Suspension von Unserer Regierung
 nicht anders, als resp. nach eingezogenen Gutachten des Engern Aus-
 schusses Unserer Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer Meck-
 lenburg, verfügen. Vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eben-
 tuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den De-
 benten edictmässig geleistet werden, auch auf des Engern Ausschusses
 unterthänigstes Ansuchen, die vergleichsmässigen Executionen nach
 Befinden von Uns nicht verweigert werden.

VIII.

Es sollen für die Beiträge aus den Städten und von den Exi-
 mierten keine Subcollectur-Kosten oder Gebühren liquidiret oder pas-
 sirt werden. Mithin soll, unter diesem Namen oder unter einem

ähnlichen Vorwand, kein Abzug von den einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debiten sonst irgend einige Erlegnis hiezu abgemuthet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Kosten und Schaden, unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

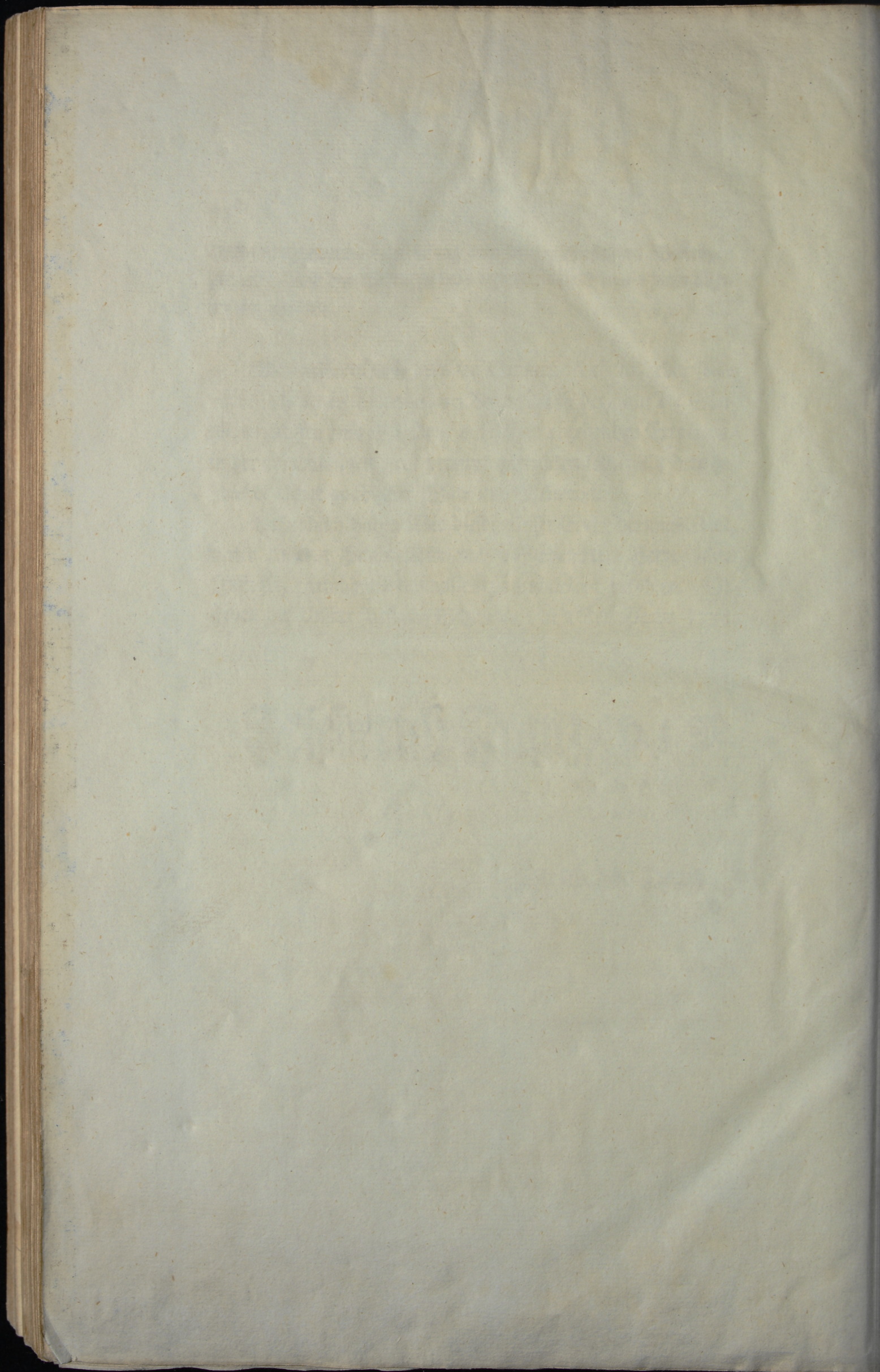
Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 16ten Decbr. 1798.

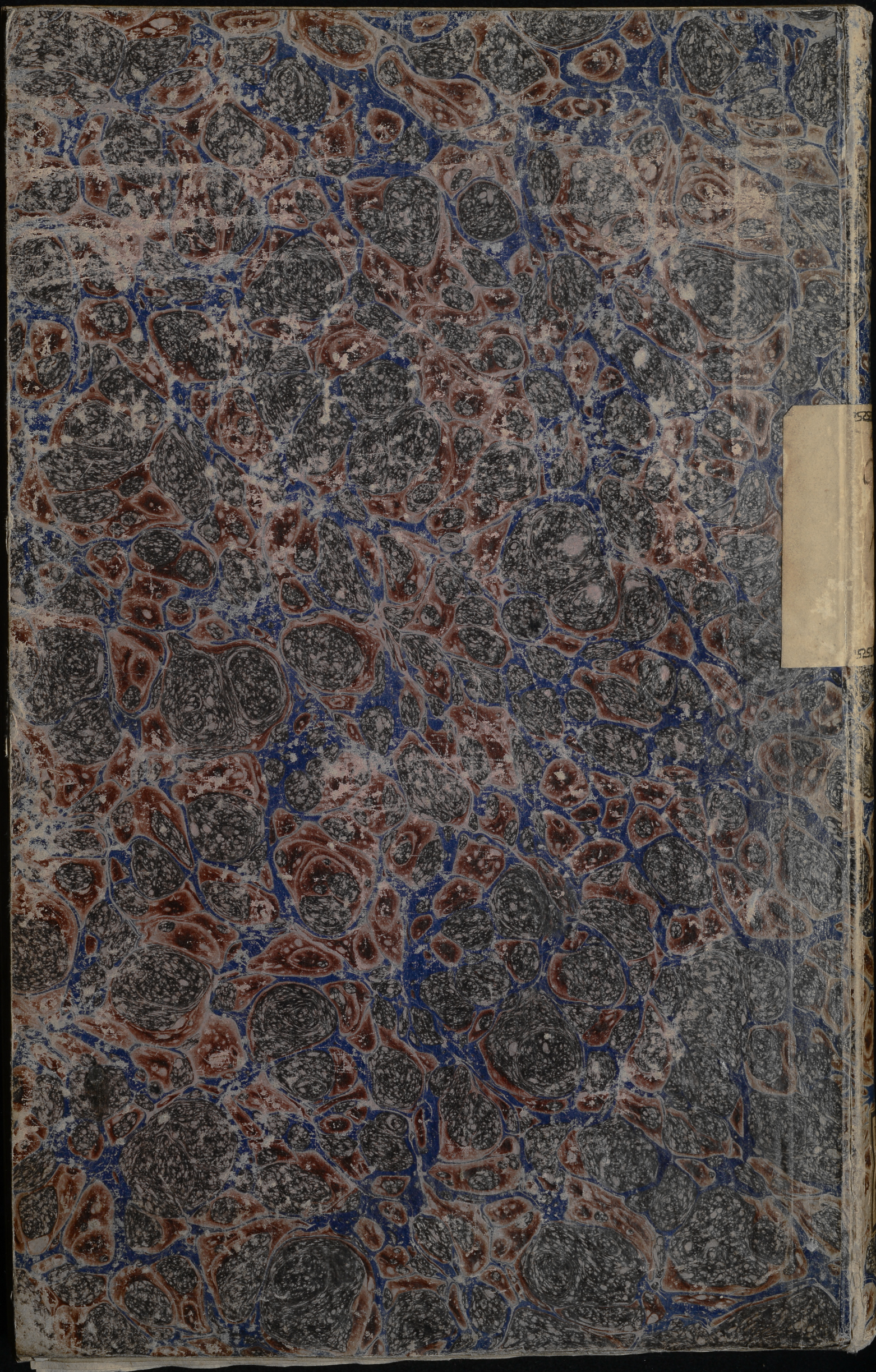
Friederich Franz, S. & M.



St. W. von Dewitz.

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text appears to be organized into several paragraphs.





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säugens Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dettig.

